OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653966/3/KH**

Datum: **Linz, 23. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.08.2026, GZ: PAD/24/01253412/002/VW + NSch 512/2026, betreffend die Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 25.08.2026, GZ: PAD/24/01253412/002/VW + NSch 512/2026, ordnete die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine binnen 4 Monaten ab Zustellung dieses Bescheides zu absolvierende Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker gemäß § 4 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) an. Begründet wurde der Bescheid damit, dass der Bf am 14.06.2026 um 15:27 Uhr in B__, C__ auf der B 125 bei StrKm 7,025 in Fahrtrichtung D__ das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 23 km/h überschritten habe, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen worden sei.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass seine Mutter ihn in der von ihr ausgefüllten Lenkerauskunft irrtümlich als Lenker angegeben habe und sie sich zu diesem Zeitpunkt nicht sicher gewesen sei, wer das Fahrzeug gelenkt habe. Seine Mutter habe bereits eine Strafe in Höhe von 70 Euro gezahlt. Über ihn sei dann noch eine Strafe in Höhe von 80 Euro verhängt worden, wobei um Prüfung der Grundlage der neuerlichen Verhängung einer Strafe über ihn ersucht wurde, nachdem bereits seine Mutter gestraft worden sei.
Es könne nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden, wer der Lenker zur Tatzeit gewesen sei, weshalb um Einsichtnahme in sämtliche für die Lenkereigenschaft relevante Beweismittel, insbesondere in allfällige Lichtbilder ersucht werde.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 14.06.2026 um 15:27 Uhr in B__, C__ auf der B 125 bei StrKm 7,025 in Fahrtrichtung D__ das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa und überschritt dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 23 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen war.

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung verhängte mit Strafverfügung vom 28.07.2026, GZ: BHUU/926160005661/26, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von

80 Euro über den Bf auf der Grundlage von § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Strafverfügung wurde dem Bf elektronisch zugestellt und von ihm am 31.07.2026 als Empfänger übernommen. Der Bf erhob kein Rechtsmittel gegen die Strafverfügung, weshalb diese in Rechtskraft erwuchs.

Dem Bf wurde am 13.12.2024 eine Lenkberechtigung für Anfänger (Probezeit bis 13.12.2027) erteilt, womit der Verstoß gegen § 4 Abs. 6 Z 2 lit. a) FSG innerhalb der Probezeit begangen wurde.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt, diese ist angesichts des verfahrensgegenständlichen Sachverhalts auch nicht erforderlich und unterbleibt gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist aufgrund der vorliegenden rechtskräftigen Strafverfügung, an welche das Verwaltungsgericht gebunden ist, vollständig geklärt.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des Behördenaktes, insbesondere aus der rechtskräftigen Strafverfügung vom 28.07.2026, GZ: BHUU/926160005661/26 und den Eintragungen im Führerscheinregister.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, unterliegen einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

(2) Die Bestimmungen über den Probeführerschein gelten auch für Lenkberechtigungen von Personen, die ihren Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) innerhalb von drei Jahren nach Erteilung ihrer ausländischen Lenkberechtigung nach Österreich verlegen; die Probezeit gilt für drei Jahre ab Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung.

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2002)

(5) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der dritten Verlängerung der Probezeit einen neuerlichen Verstoß gemäß Abs. 6 oder 7, so hat die Behörde das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung mittels eines amtsärztlichen Gutachtens abzuklären und dafür eine verkehrspsychologische Untersuchung anzuordnen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen.

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs. 1 lit. a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs. 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs. 2 lit. a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit. a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs. 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von ‚Halt'-Zeichen),
g) § 46 Abs. 4 lit. a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967.
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden."

2. Rechtliche Beurteilung:

§ 4 Abs. 3 FSG normiert, dass für den Fall, dass der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist.

Einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 Z 2 lit. a) FSG stellen mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von mehr als 20 km/h im Ortsgebiet dar. Der Bf wurde im vorliegenden Fall rechtskräftig wegen einer solchen Übertretung bestraft, da er die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um 23 km/h überschritten hatte.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen" (also rechtskräftige Strafverfügungen und Straferkenntnisse) bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa VwGH 24.09.1996, 95/13/0214; VwGH 30.01.2001, 95/14/0043; VwGH 24.01.2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist (vgl. VwGH 21.03.2012, 2009/16/0272; VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027).

Im vorliegenden Fall wurde im Schuldspruch der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung vom 28.07.2026, GZ: BHUU/926160005661/26, rechtsverbindlich festgestellt, dass der Bf als Lenker eines Kraftfahrzeuges die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 23 km/h überschritten hat, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen worden war. Somit steht dieser schwere Verstoß gemäß § 4 Abs 6 Z. 2 lit. a) FSG im vorliegenden Fall bindend fest.

Die Anordnung der verfahrensgegenständlichen Nachschulung durch die belangte Behörde erfolgte deshalb zu Recht, wobei nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 3 FSG hier kein Ermessensspielraum für die belangte Behörde besteht, sondern diese im Fall eines in § 4 Abs. 6 FSG genannten schweren Verstoßes – für den der Bf im vorliegenden Fall rechtskräftig verwaltungsstrafrechtlich bestraft wurde – zwingend anzuordnen ist. § 4 Abs. 3 FSG normiert weiters, dass die Anordnung einer Nachschulung die Verlängerung der Probezeit um ein Jahr zur Folge hat – somit besteht sowohl hinsichtlich der Verlängerung der Probezeit an sich als auch hinsichtlich deren Dauer ebenso kein Ermessensspielraum für die belangte Behörde.

Die Vorbringen des Bf zur zugrunde liegenden Verwaltungsstraftat können aufgrund der Bindungswirkung der rechtskräftigen Strafverfügung – die Nachschulung mit der Folge der Probezeitverlängerung war wie erwähnt zwingend bereits nach dem Wortlaut des FSG anzuordnen - im verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden, weshalb in diesem

Verfahren auch keine Erhebung betreffend die Lenkereigenschaft mehr möglich sind.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing